

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 6. Februar 2025

Erläuterungen zur 1051. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
5	Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) ➤ Punktuelle Verbesserungen für einige Leistungserbringer und Patientengruppen	3
!	7 Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften ➤ U. a. Einmalleistungen für Opfer von Zwangsaussiedlungen	5
12	Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024) ➤ Einheitlicher Rechtsrahmen für alle Sektoren	7
15	Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen ➤ Systemsicherheit bei viel Sonnenenergie	9

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	20	Entschließung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen ➤ Forderung nach Rechtssicherheit in Folge des so genannten „Herrenberg-Urteils“	11
!	24a	Entschließung des Bundesrates zu den Starkregen- und Hochwasserereignissen der vergangenen Monate	14
!	24b	Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung von Bundeshilfen bei der finanziellen Schadensbewältigung durch Extremwetterereignisse in Deutschland sowie zum verstärkten Hochwasserschutz	14
	43	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte ➤ Bessere Versorgung besonders vulnerabler Menschen mit psychischen Erkrankungen durch multiprofessionelle Teams	16
!	Nachtrag	Entschließung des Bundesrates „Priorisierung, auskömmliche Finanzierung und rechtssichere Implementierung eines gemeinsamen Datenhauses für die Informationsverarbeitung der Polizeien des Bundes und der Länder - Neuausrichtung polizeilicher IT (P20) sowie interimswise zeitnahe Bereitstellung einer gemeinsam betriebenen automatisierten Datenanalyseplattform“ ➤ Forderung nach bundesweiter Vernetzung zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und Ausländerbehörden	17
!	ohne TOP	Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2024) mit Jahresgutachten 2024 des Sozialbeirats ➤ Jährlicher Bericht zu Daten, Fakten und deren Bewertung rund um die gesetzliche Rentenversicherung	19
!	ohne TOP	Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2024 (Alterssicherungsbericht 2024) ➤ Turnusmäßig zum Ende der Wahlperiode ergänzender Bericht zur Alterssicherung in Deutschland	19

**TOP 5: Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune
(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG)
- BR-Drucksache 36/25 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 30.01.2025 vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/ CSU und AfD beschlossene Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Anstelle umfassender Maßnahmen im Bereich der ambulanten Versorgung beinhaltet der Gesetzesbeschluss gemäß Änderungsanträgen der vormaligen Koalitionspartner nur noch einige wenige Regelungen:

Für Menschen mit chronischen Erkrankungen ohne intensiven Betreuungsbedarf und einem dauerhaft verordneten Medikament wird eine Versorgungspauschale eingeführt, um ärztliche Kontakte auf das notwendige Maß begrenzen zu können. Zudem wird die Hilfsmittelversorgung von Menschen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen erleichtert. In der hausärztlichen Versorgung wird die Vergütung nicht mehr gedeckelt – also „entbudgetiert“.

Ergänzt wurde gegenüber dem Gesetzentwurf, dass die bisherige Altersbeschränkung für die kostenlose Abgabe von Notfallkontrazeptiva für Opfer sexualisierter Gewalt aufgehoben wird. Die Kosten werden künftig auch bei Betroffenen, die älter als 22 Jahre sind, von den Krankenkassen übernommen. Außerdem wird die Übergangsfrist bei Wundbehandlungsmitteln, die durch den Gemeinsamen Bundesausschuss geprüft werden, nochmals um zwölf Monate bis Ende 2025 verlängert.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf galt als wichtiger Baustein gesundheitspolitischer Koalitionsvorhaben in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, enthielt jedoch einige geplante Innovationsansätze nicht mehr, z. B. bevölkerungsbezogene Versorgungsverträge (Gesundheitsregionen), niedrigschwellige Beratungsangebote für Behandlung und Prävention in besonders benachteiligten Kommunen und Stadtteilen („Gesundheitskioske“) und spezielle Angebote im ländlichen Raum (Gemeindeschwestern, Gesundheitslotsen). Nach dem 06.11.2024 wurde zwischen den vormaligen Koalitionspartnern SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die ursprünglich geplanten Regelungen nur wenig Konsens gefunden, den nun der Gesetzesbeschluss enthält.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Zudem regt der *Gesundheitsausschuss* eine begleitende EntschlieÙung zu Widersprüchen bzw. Problemen an, die sich aus der vorgesehenen Regelung zur Entbudgetierung der hausärztlichen

Versorgung ergeben. Dies betrifft z. B. die Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung oder die Weiterbildung zu Fachärztinnen und -ärzten der Allgemeinmedizin aus Strukturfondsmitteln, die vor Aufteilung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auf den haus- und den fachärztlichen Bereich von der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung abgezogen werden. Daraus ergibt sich eine Quersubventionierung der hausärztlichen Entbudgetierung zu Lasten der Vergütung in der ambulanten fachärztlichen Versorgung.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“. Darüber hinaus hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 7: Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften
- BR-Drucksache 38/25 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 30.01.2025 einstimmig beschlossene Gesetz¹ nimmt insbesondere Anpassungen der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften vor, damit sich die wirtschaftliche Lage der Betroffenen verbessert. Dafür wird im Wesentlichen Folgendes geregelt:

- Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Oper bei der Stiftung für ehemalige politische Verfolgte unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz bzw. der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag;
- Dynamisierung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (so genannte „Opferrente“) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes; für Leistungen nach dem Strafrechtlichen und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wird beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet;
- Einführung einer Einmalleistung in Höhe von 1.500 Euro bzw. 7.500 Euro für Opfer von Zwangsaussiedlungen;
- Verzicht auf bisherige Absenkungen der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte in bestimmten Fällen bei Renteneintritt und Verzicht auf die Berücksichtigung von Partnereinkommen im Rahmen der Bedürftigkeit.

Zusätzlich wurde in das Gesetz – neben Änderungen der Grundbuchordnung – die unter TOP 20 (Seite 11) dargestellte Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten als gesetzgeberische Reaktion auf das so genannte „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 aufgenommen.

Das Gesetz tritt zum Großteil am 01.07.2025 in Kraft; die Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die im Gesetz (gegenüber dem Gesetzentwurf nun) enthaltenen Erleichterungen für die Geltendmachung gesundheitlicher Folgeschäden wurden schon lange gefordert:

Die Regionalkonferenz der Regierungschefin und der Regierungschefs der ostdeutschen Länder (MPK-Ost) hatte unter dem Vorsitz von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff am 18.06.2024 einen

¹ [BT-Plenarprotokoll 20/210](#) (dort Zusatzpunkt 14, Seiten 27362 bis 27370)

Beschluss zur „Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR“ gefasst.² Darin wurde mit Bedauern festgestellt, dass entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag des Bundes für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Erleichterungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von SED-Opfern keine Berücksichtigung im Gesetzentwurf (BR-Drucksache 390/24) gefunden hatten. Die Bundesregierung wurde gebeten, den für diese Legislaturperiode getroffenen Vereinbarungen umfänglich Rechnung zu tragen.

Die vom Bundesrat in seiner 1047. Sitzung am 27.09.2024 erbetene Prüfung, ob eine Ergänzung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mit dem Ziel angezeigt erscheine, auch die Rehabilitierung von Betroffenen des DDR-„Zwangsdopings“ zu ermöglichen, führte im Gesetz zu keiner entsprechenden Umsetzung. Hingegen hatte weiteres Anmahnen des Bundesrates Erfolg, etwa von Änderungsbedarf für grundlegende Erleichterungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden (für die sich in der Sitzung des Bundesrates Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff in seiner Rede besonders eingesetzt hatte), und für eine höhere Entschädigung für Zwangsausgesiedelte.³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

² [MPK-Ost-Beschluss](#)

³ [BR-Plenarprotokoll 1047 \(dort TOP 52\)](#)

TOP 12: Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024) - BR-Drucksache 44/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien (EU) 2023/958 und (EU) 2023/959 zur Änderung der europäischen Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG in nationales Recht sowie zur Festlegung ergänzender Durchführungsbestimmungen zur EU-CBAM-Verordnung (CO₂-Grenzausgleichssystem, CBAM).

Als zentraler Punkt wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle Sektoren geschaffen. Das bestehende Emissionshandelssystem im Bereich ortsfester Anlagen und Luftverkehr (vgl. ETS-1, Emission Trading System) wird um den Bereich Seeverkehr erweitert. Zudem werden die Gesamtemissionsmengen bis 2030 im Vergleich zur vorherigen Regelung stärker gesenkt. Außerdem wird ein neuer europäischer Brennstoffemissionshandel (vgl. ETS-2) geschaffen. Hier werden die bislang nicht erfassten Sektoren Wärme und Verkehr einbezogen. Dementsprechend werden in Zukunft stationäre Anlagen, Luftverkehr, Seeverkehr sowie Wärme bzw. Brennstoffemissionshandel von einem EU-weiten Mechanismus abgedeckt.

Die Anpassungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dienen als Vorbereitung der Überführung des bisherigen nationalen Emissionshandels in das neue europäische System ETS-2. Zertifikatsabgabe und Berichtspflichten laufen von 2024 bis 2026 bzw. dem Start des ETS-2 weitgehend parallel.

Des Weiteren ist die Umsetzung des CBAM nur durch begleitende und ergänzende nationale Durchführungsbestimmungen betroffen. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wurden zudem Sonderregelungen für Abfallverbrennungsanlagen in das Gesetz aufgenommen. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes wurden außerdem bestimmte Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen ausgenommen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die im Gesetz festgelegten Überführungszeitfenster erlauben u. a. den kommunalen Unternehmen im Bereich der Abfallwirtschaft eine gewisse Planungssicherheit. Zudem ist die konzeptionelle Verbindung z. B. von Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen und kommunalen Wärmenetzen im Bereich der so genannten Kraft-Wärme-Kopplung durch die Vorgaben des TEHG nicht gefährdet.

In dem hiermit im Zusammenhang stehenden Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung (BR-Drucksache 45/25, TOP 13) wird die entsprechende Förderung bei Inbetriebnahme bis 2026 gewährt bzw. wenn eine entsprechende Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt. Zudem wird die industrielle Abwärme in der Formulierung der unvermeidbaren Abwärme aufgegriffen. Dies unterstützt auch

die klare Definition, in welchem Umfang und innerhalb welcher Rahmenbedingungen entsprechende Emissionszertifikate nach BEHG bzw. EU ETS benötigt werden.

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 1049. Sitzung am 22.11.2024 eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Er forderte u. a. den Einbezug von Verbrennung von gefährlichen Abfällen in den Emissionshandel, Anpassung der Berichterstattungspflichten im Rahmen des BEHG, der Opt-in Regelungen sowie die Festpreise innerhalb des nationalen Emissionshandels. Die Bundesregierung hat keine der Forderungen aufgegriffen.⁴

Am 15.01.2025 führte der Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung durch. Die Sachverständigen begrüßten zwar die Anpassung, im Konkreten haben sie aber einige Kritikpunkte geäußert.⁵ Die Ergebnisse sind in die Ausschussberatungen eingeflossen.⁶

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 31.01.2025 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen sowie CDU/ CSU, gegen die Stimmen von FDP- und AfD-Fraktion, bei Enthaltung der beiden Gruppen BSW und Die Linke beschlossen.⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* eine Entschließung zu fassen: Der Bundesrat soll u. a. feststellen, dass eine dauerhafte und umfassende finanzielle Ausstattung der Kommunen erforderlich sei, damit deren Beiträge zu Klimaschutz und Klimaanpassung gewährleistet seien. Dazu müssten die Länder künftig an den Erlösen des Emissionshandels beteiligt werden. Die Länder und Kommunen würden durch die CO₂-Bepreisung erheblich belastet, gleichzeitig seien sie zentrale Akteure für Transformationsinvestitionen. Die (neu gebildete) Bundesregierung soll aufgefordert werden, § 10 Absatz 3 des TEHG-Europarechtsanpassungsgesetzes 2024 so anzupassen, dass die Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen und Emissionszertifikaten zu 75 Prozent dem Bund und zu 25 Prozent den Ländern zukommen. Das Verfahren zur Verteilung der Erlöse soll dann mit den Ländern im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern geregelt werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

⁴ *BR-Stellungnahme und Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drucksache 20/13962*

⁵ *Informationen zur öffentlichen Anhörung*

⁶ *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie in BT-Drucksache 20/14775*

⁷ *BT-Plenarprotokoll 20/211 (dort Zusatzpunkt 31)*

TOP 15: Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen - BR-Drucksache 47/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 31.01.2025 beschlossene Gesetz zielt auf eine Erhöhung der Flexibilität des Stromsystems ab. Die Ausweitung der Direktvermarktung soll weitreichendere Optionen bieten; zudem ist eine Bürokratieentlastung angestrebt. Um Anreize in der Produktions- und Einspeisestruktur zu schaffen, werden die Regelungen zur Vergütung von erneuerbaren Energien in Zeiten von negativen Strompreisen modifiziert. Auch die Vermarktung kleinerer Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber ist angepasst worden.

Weitere regulatorische Punkte umfassen Themen der Systemsicherheit bei temporären Erzeugungsüberschüssen (so genannte „Photovoltaik-Spitzen“ oder „Mittagsspitzen“), welche durch zeitgleiche Einspeisungen zu stark negativen Preisen führen können.

Eine Neuregelung von Kostensätzen für den Einbau von so genannten Smart-Metern (intelligenten Stromzählern) und die Ausweitung der Anforderungen von Anlagen wurde hinsichtlich der Steuerbarkeit umgesetzt. Durch diese Ausweitung wird gewährleistet, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen.

Das Gesetz setzt überdies zentrale Empfehlungen des so genannten Digitalisierungsberichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz 2024⁸ um und stärkt mit neuen Regelungen den Systemnutzen, die Wirtschaftlichkeit und Cybersicherheit des Smart-Meter-Rollouts. Auch werden Regelungen zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen getroffen. Eine Übergangsregelung für den Betrieb von Ladesäulen durch kleine Verteilernetzbetreiber wird verlängert. Zudem wird die für 2025 vorgesehene Umstellung an den Strombörsen, anstatt Stundenkontrakte zukünftig Viertelstundenkontrakte vorzusehen, vollzogen.

Weiterhin dient das Gesetz teilweise der Umsetzung Europäischen Rechts, das eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfristen erforderlich macht.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelung zur Umstellung der o. g. auf Stromviertelstundenkontrakten soll bereits mit Wirkung vom 01.01.2025 gelten.

Ergänzende Informationen

Das nun vorliegende Gesetz wurde gegenüber dem durch die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen eingebrachten Gesetzentwurf⁹ geändert, so sind z. B. Änderungen der Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz nicht mehr einbezogen. Ergänzt wurde der Gesetzentwurf um

⁸ zum Bericht „Resilienz weiter stärken, den Systemnutzen der Digitalisierung der Energiewende konsequent heben“ (veröffentlicht 22.07.2024)

⁹ BT-Drucksache 20/14235

Regelungen zur Verlängerung der De-Minimis-Ausnahme von entflechtungsrechtlichen Vorgaben für Ladesäulen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages führte am 15.01.2025 zusammen mit anderen im Zusammenhang stehenden Gesetzentwürfen eine öffentliche Anhörung durch. Der Gesetzentwurf wurde von den Sachverständigen begrüßt.¹⁰ Die Ergebnisse dieser Anhörung sind in die weitere Beratung zu diesem Gesetzesvorhaben eingeflossen.¹¹

Das Gesetz wurde im Deutschen Bundestag mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der CDU/ CSU-Fraktion beschlossen. Dagegen stimmten die FDP- und die AfD-Fraktion; enthalten haben sich die beiden Gruppen BSW und Die Linke.¹²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Finanzausschuss* sowie der Ausschuss für *Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

¹⁰ *Informationen zur öffentlichen Anhörung*

¹¹ *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie in BT-Drucksache 20/14773*

¹² *BT-Plenarprotokoll 20/211 (dort Zusatzpunkt 29)*

TOP 20: Entschließung des Bundesrates zur Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen

- BR-Drucksache 577/24 -

Inhalt der Vorlage

Der Entschließungsantrag der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen verfolgt das Ziel, eine Lösung zu erarbeiten, die – infolge des so genannten „Herrenberg-Urteils“¹³ des Bundessozialgerichts (BSG) – einen rechtssicheren Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen ermöglicht. Sie problematisiert, dass die aus dem Urteil abgeleiteten Kriterien der Deutschen Rentenversicherung eine Beauftragung an vielen öffentlichen, von Ländern und Kommunen getragenen, wie auch an privaten Einrichtungen erschweren bzw. sogar verhindern. Es wird hervorgehoben, dass der Einsatz insbesondere dieser Lehrkräfte in der „Tradition und Verfasstheit der Einrichtungen selbst“ begründet und für die Aufrechterhaltung der Angebotsstruktur maßgeblich sei. Gleichsam müssten die prekären wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für viele freiberuflich Tätige in diesen Einrichtungen berücksichtigt werden. Infolge des Herrenberg-Urteils bestehe erhebliche Unsicherheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Beauftragung – insbesondere in Abgrenzung zu einer Beschäftigung. Hieraus resultiere die Problemstellung, dass die betroffenen Lehrkräfte durch die bestehende Unklarheit ggf. keine Beauftragungen erhalten und so ihr Einkommen verlieren.

Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, schnellstmöglich eine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung zu schaffen, welche einen rechtssicheren Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden ermögliche. Die neuen Prüfkriterien müssten dabei u. a. arbeitsrechtliche Schutzstandards beachten. Überdies sollten Nachzahlungen bzw. Verpflichtungen aus der Zeit zwischen der Verkündung des „Herrenberg-Urteils“ (2022) und dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens neuer Regelungen vermieden werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im so genannten Herrenberg-Urteil stellte das BSG u. a. fest, dass die „Versicherungspflicht von Lehrkräften einer Musikschule aufgrund abhängiger Beschäftigung [...] nicht deshalb von vornherein ausgeschlossen [sei], weil die Beteiligten erkennbar eine selbstständige Tätigkeit vereinbaren wollten.“¹⁴ Auch stellt das BSG im Urteil fest, welche Kriterien grundlegend für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit heranzuziehen sind.

In der Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 18.12.2024 hat im Rahmen einer Aktuellen Debatte zum Thema „Schulpolitik der CDU forciert mangelnden Schulerfolg!“ (Antrag der Fraktion Die Linke, LT-Drucksache 8/4907) die Ministerin für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Eva Feußner, darauf hingewiesen, dass das Herrenberg-Urteil für Schulen in Sachsen-Anhalt eine

¹³ BSG-Urteil vom 28.06.2022 (Az: B 12 R 3/20 R)

¹⁴ Leitsätze zum BSG-Urteil (siehe Leitsatz 1)

große Herausforderung darstelle, da die Bereitstellung von Honorarkräften unter den gegebenen Umständen erschwert werde. Dies gelte in besonderem Maße für die freien Schulen.¹⁵

Auch weitere Einrichtungen der Bildung, der Weiterbildung und des Kulturbetriebs in Sachsen-Anhalt sind von den Folgen des Herrenberg-Urteils betroffen. Für Musikschulen sei die Situation in Sachsen-Anhalt vergleichsweise günstig, wie der Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. ausführt. Dies liege vorrangig an der hohen Quote von Festanstellungen in diesem Bereich.¹⁶ Mit der Richtlinie zur Förderung der Zusammenhangstätigkeiten von festangestellten Lehrkräften an Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (Erlass der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 26.09.2022) wird das Ziel verfolgt „qualitativen Unterricht langfristig und nachhaltig durch die Erhöhung des Gesamtanteils festangestellter Lehrkräfte aufrechtzuerhalten“.¹⁷

Im Deutschen Bundestag wurde am 30.01.2025 eine Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten beschlossen, die bis 31.12.2026 gelten soll. Demnach tritt die Versicherungs- und Beitragspflicht erst ab 01.01.2027 ein, sofern bis dahin

- die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
- die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden – unter Beachtung der Verjährungsvorschriften – ggf. Pflichtbeiträge für diese Zeiten nachgefordert.¹⁸ Diese Änderung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften (siehe hierzu auch TOP 7 und entsprechende Ausführungen, Seite 5) – bei Zustimmung aller Fraktionen und der Gruppe Die Linke beschlossen. Der Änderung zu Artikel 6a und 6b, welche die Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten umfasst, stimmten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen sowie die Gruppe Die Linke zu; die Fraktionen der FDP und AFD enthielten sich. Die Gruppe BSW war nicht anwesend.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* (hilfsweise) sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung mit zahlreichen Änderungsmaßnahmen zu fassen. So wird eine Konkretisierung der Problembeschreibung vorgeschlagen, welche u. a. eine stärkere Berücksichtigung der Statusunsicherheiten abbildet. Auch soll der Anwendungsbereich einer beabsichtigten Neureglung präzisiert werden. In den Forderungen an die Bundesregierung sollen die Belange von nebenberuflich Tätigen sowie Personen mit vorgezogener Altersrente stärker berücksichtigt werden. Zudem sollen u. a. diverse Anpassungen im Begründungsteil der Entschließung vorgenommen werden.

¹⁵ [LT-Plenarprotokoll 8/80](#) (dort TOP 8)

¹⁶ [Beitrag MDR.de vom 09.08.2025: Musikschulen: Festanstellungs-Urteil ist große Herausforderung](#)

¹⁷ [MBL LSA 2022](#) (dort Seite 525)

¹⁸ [Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses in BT-Drucksache 20/14744](#)

¹⁹ [BT-Plenarprotokoll 20/210](#) (dort Zusatzpunkt 14)

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt zudem, die EntschlieÙung u. a. mit Änderungen zu fassen, dass mit der geforderten rechtssicheren Lösung für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Bildung, der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen keine Ausnahmeregelungen für einzelne Berufsgruppen im Sozialversicherungsrecht geschaffen werden. Auch sollen explizit auf die über den Einzelfall hinausgehenden – aus dem Herrenberg-Urteil abgeleiteten – pauschalen Kriterien der Deutschen Rentenversicherung hingewiesen werden, die eine Beauftragung von Lehrkräften zusätzlich erschweren würden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner oder unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

TOP 24a: Entschließung des Bundesrates zu den Starkregen- und Hochwasserereignissen der vergangenen Monate
- BR-Drucksache 516/24 -

TOP 24b: Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung von Bundeshilfen bei der finanziellen Schadensbewältigung durch Extremwetterereignisse in Deutschland sowie zum verstärkten Hochwasserschutz
- BR-Drucksache 538/24 -

Inhalt der Vorlagen

TOP 24a:

Im Kern des Entschließungsantrages des Freistaates Bayern soll die Bundesregierung aufgefordert werden, der Zusage einer solidarischen Kostentragung nunmehr Taten folgen zu lassen und die hierfür erforderlichen legislativen und haushalterischen Schritte zeitnah anzustoßen. Dabei soll der Bundesrat insbesondere die Erweiterung der Zweckbestimmungen des bestehenden nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ für einen geeigneten und im Sinne der Betroffenen kurzfristig realisierbaren Weg halten.

TOP 24b:

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Saarland und Schleswig-Holstein ist vorgesehen, den Bund aufzufordern, die bislang geltende Staatspraxis insoweit zu ändern sowie die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass künftig nicht erst nach der Feststellung einer „Katastrophe nationalen Ausmaßes“ Bundeshilfen an die Länder veranlasst werden können, sondern dies künftig auch bei regionalen Großschadensereignissen durch Starkregen, Hochwasser oder Sturmfluten möglich wird. Außerdem soll sich die finanzielle Unterstützung des Bundes für die Länder und Kommunen auch auf Prävention und vergangene Ereignisse in 2023 und 2024 beziehen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung erneut aufgefordert werden, ein Modell für eine Pflichtversicherung bei Elementarschäden zu entwickeln, die alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Wohnort und Lage ihrer Immobilie gegen solche Schadensereignisse zu leistbaren Kosten absichert. Dabei soll auf die bestehende Beschlusslage des Bundesrates verwiesen werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Auch Sachsen-Anhalt war immer wieder von Extremwetterschäden mit erheblichen finanziellen Folgen betroffen, wie z. B. vom Elbe-Hochwasser im Juni 2013 oder z. B. regional vom Helme-Hochwasser im Landkreis Mansfeld-Südharz zum Jahreswechsel 2023/2024. Zum finanziellen Umfang der Hilfen des Bundes für das Land Sachsen-Anhalt von über 2 Milliarden Euro nach dem Elbe-Hochwasser im Juni 2013 wird auf Antworten der Landesregierung zu Kleinen Anfragen hingewiesen.^{20, 21, 22}

²⁰ [LT-Drucksache 8/1655](#)

²¹ [LT-Drucksache 8/3021](#)

²² [LT-Drucksache 7/7296](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, beide Entschlüsse jeweils in geänderter Fassung mit Ergänzungen, Öffnungen, Konkretisierungen und redaktionellen Anpassungen zu beschließen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* (zu TOP 24a und 24b) sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* (zu TOP 24b) empfehlen dem Bundesrat hingegen, die Entschlüsse unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschlüsse – ggf. in geänderter Fassung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Hollerung.

TOP 43: Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte

- BR-Drucksache 647/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit der o. g. Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit soll § 31 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte um eine Regelung ergänzt werden, durch die Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Personen ermächtigt werden, die intellektuell beeinträchtigt sind, unter einer Suchterkrankung leiden oder wegen eines erheblich eingeschränkten Funktionsniveaus sozial benachteiligt sind.

Voraussetzung für die Ermächtigung ist der Nachweis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit einem sozialpädiatrischen Zentrum nach § 119 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), einem ermächtigten medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c SGB V, einer Einrichtung der Suchthilfe, der Krisenhilfe oder der sozialpsychiatrischen Dienste bzw. einer vergleichbaren Einrichtung.

Die o. g. Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Anlass für die Änderung ist, dass die Versorgung besonders vulnerabler Menschen mit psychischen Erkrankungen durch multiprofessionelle Teams zielgerichtet verbessert und erleichtert werden soll. Oft können sich die Betroffenen aufgrund ihrer Erkrankung bzw. Beeinträchtigung nicht ausreichend im Gesundheitswesen orientieren und die aktive Kontaktaufnahme zur Wahrnehmung von Behandlungsangeboten stellt für sie eine besondere Hürde dar. Neben Erwachsenen benötigen auch Kinder und Jugendliche entsprechend flächendeckende und niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten zu einer sachgerechten Versorgung.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Es soll durch eine weitere Änderung (§ 32 Absatz 3 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte) erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von Stellen für die Weiterbildung angehender Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten in der akademisierten Ausbildung zur Verfügung gestellt sowie deren Finanzierung sichergestellt wird.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**Nachtrag: Entschließung des Bundesrates „Priorisierung, auskömmliche Finanzierung und rechtssichere Implementierung eines gemeinsamen Datenhauses für die Informationsverarbeitung der Polizeien des Bundes und der Länder – Neuausrichtung polizeilicher IT (P20) sowie interimswise zeitnahe Bereitstellung einer gemeinsam betriebenen automatisierten Datenanalyseplattform“
- BR-Drucksache 58/25 -**

Inhalt der Vorlage

Als Reaktion auf den Anschlag am 20.12.2024 auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt sowie den Messerangriff am 22.01.2025 in Aschaffenburg soll mit dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Bayern der Bundesrat feststellen, dass eine bundesweite Vernetzung der Erkenntnisse zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und ggf. Ausländerbehörden sichergestellt werden muss. Grundlage hierfür sei ein modernes Daten- und Informationsmanagement der Behörden, das einen schnellen und effektiven Austausch und die Auswertung sicherheitsrelevanter Einzelerkenntnisse ermögliche. Daher soll der Bundesrat weiterhin feststellen, dass die mittelfristige Nutzung eines gemeinsamen Datenhauses sowie die kurzfristige zentrale Bereitstellung einer gemeinsam betriebenen Datenanalyseplattform einen wichtigen Beitrag zur effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung darstelle.

Bis zur Umsetzung eines gemeinsamen Datenhauses soll eine zwischen Bund und Ländern gemeinsam finanzierte, zentral zu betreibende, rechtlich zulässige Interimslösung für eine automatisierte Datenanalyseplattform allen Polizeien des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden. Diese Plattform soll darüber hinaus auch für sicherheitsrelevante Erkenntnisse aus anderen Verwaltungsbereichen geöffnet werden. Die auskömmliche Finanzierung bei der Beteiligung an einem Polizei-IT-Fonds und bei dem vom Bund zu verantwortenden Zentralstellenbudget soll dabei sichergestellt werden.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, in die StPO eine spezialgesetzliche Regelung für den Einsatz des späteren gemeinsamen Datenhauses sowie einer automatisierten Datenanalyse für den repressiven Bereich aufzunehmen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In seiner Regierungserklärung²³ am 22.01.2025 im Landtag von Sachsen-Anhalt hat Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff angekündigt, dass die Aufarbeitung des Anschlags am 20.12.2024 auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt umfassend erfolgen werde. Er sagte, dass „ohne Zweifel (...) auch der Datenaustausch zwischen Behörden des Bundes und der Länder verbessert werden (muss), horizontal wie vertikal. Hierfür müssen endlich eine gemeinsame polizeiliche Datenplattform, ein gemeinsamer Datenraum geschaffen werden. Trotz der von den Innenministern des Bundes und der Länder bereits im Jahr 2016 beschlossenen Saarbrücker Agenda, die eine gemeinsame moderne und einheitliche Informationsarchitektur festlegt, aber im Rahmen des Programms „Polizei 2020“ noch immer nicht vollständig umgesetzt ist, bleibt festzustellen, dass die weiterhin heterogene IT-Landschaft der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden noch nicht den gegenwärtigen Anforderungen genügt.“ Dies ist nunmehr der wesentliche Inhalt des Entschließungsantrages.

²³ *LT-Plenarprotokoll 8/82 (dort TOP 2, Regierungserklärung Seite 31)*

Die parlamentarische Aufarbeitung des Anschlages auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt erfolgte bereits unmittelbar nach der Tat sowohl im Land Sachsen-Anhalt als auch auf Bundesebene. Bereits am 23.12.2024 fand eine Sondersitzung des Ältestenrats des Landtages von Sachsen-Anhalt statt, in der über die bis dahin vorliegenden Erkenntnisse u. a. durch die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, informiert wurde. Am 09.01.2025 fand eine Befassung im Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages statt.²⁴ Darüber hinaus wurde am 22.01.2025 durch den Landtag von Sachsen-Anhalt die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses einstimmig beschlossen.²⁵ Die konstituierende Sitzung wurde für den 13.02.2025 einberufen.

Die Betreuung für Hinterbliebene, Verletzte und deren Angehörige sowie Personen, die den Anschlag auf den Weihnachtsmarkt miterlebt haben, hat der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland (Bundesopferbeauftragte) übernommen.²⁶ Für Betroffene ist unter der kostenfreien Telefonnummer 08 00/ 0 00 95 46 eine Hotline geschaltet. Aus dem Ausland ist die Hotline unter +49 (0)30/ 1 85 80 80 50 erreichbar. Als Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen des Anschlags werden diese auf Antrag durch Haushaltsmittel des Bundes unterstützt.²⁷ Weitere Unterstützungsangebote sind auf dem Landesportal zur Opferhilfe zu finden.²⁸

Auf Bundesebene war der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt Gegenstand von drei Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages. Bereits am 30. 12.2024 fand die erste Sondersitzung zu bis dahin vorliegenden Erkenntnissen statt. Die weiteren Befassungen erfolgten am 16.01.2025 – ebenfalls in einer Sondersitzung – und am 29.01.2025 in regulärer Sitzung. Der Deutsche Bundestag gedachte zudem in seiner Sitzung am 29.01.2025 den Opfern und der Verehrten in Magdeburg und Aschaffenburg mit einer Schweigeminute. Die Bundestagspräsidentin Bärbel Bas sprach das Mitgefühl für die Opfer und Betroffenen sowie Dank an die Helferinnen und Helfer, den Rettungskräften sowie den Polizeibeamtinnen und -beamten aus.²⁹ Im Rahmen einer Aktuellen Stunde wurde im Deutschen Bundestag am 31.01.2025 eine weitere Debatte mit Bezug zu den Angriffen in Magdeburg und Aschaffenburg durchgeführt.³⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage noch nicht stattgefunden. Die Antrag stellenden Länder haben die Vorlage dem Bundesrat mit der Bitte zugleitet, sie auf die Tagesordnung der 1051. Sitzung am 14.02.2025 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

²⁴ Niederschrift 8/INN/39 (dort TOP 4, Seite 17)

²⁵ LT-Plenarprotokoll 8/82 (dort TOP 2, Abstimmungsergebnis Seite 81)

²⁶ Bundesopferbeauftragter

²⁷ Finanzielle Hilfen für Betroffene der Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt

²⁸ Opferhilfe Sachsen-Anhalt

²⁹ Plenarprotokoll 20/209 (Seite 27025 A)

³⁰ Plenarprotokoll 20/211 (dort Zusatzpunkt 50, ab Seite 27594 B)

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2024) mit Jahresgutachten 2024 des Sozialbeirats - BR-Drucksache 609/24 -³¹

Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2024 (Alterssicherungsbericht 2024) - BR-Drucksache 610/24 -³²

Inhalt der Vorlagen

Der Rentenversicherungsbericht 2024 beinhaltet folgende Kapitel:

- A. Rückschau auf die letzten Jahre, konkret zu Versichertenbestand, Fallzahlen, Höhe und Arten der gezahlten Renten, Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie zum Angleichungsprozess in den alten und neuen Ländern,
- B. Vorausberechnungen für den Mittelfristzeitraum von 2024 bis 2028 und Annahmen zur langfristigen Entwicklung von 2024 bis 2038 – getrennt nach allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung sowie unter Berücksichtigung von Annahmen zur Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung und der Auswirkungen aktueller Gesetzgebung,
- C. Ausführungen über die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte.

Unter „Das Wichtigste in Kürze“, heißt es u. a., dass „nach der COVID-19-Pandemie und den nachfolgenden Preisanstiegen in Folge des Krieges in der Ukraine ... auch das aktuelle politische und konjunkturelle Umfeld von Unsicherheiten geprägt (bleibt), die sich auch auf die gesetzliche Rentenversicherung auswirken.“ Die gesetzliche Rentenversicherung habe sich jedoch ausweislich der Modellrechnungen „als ausgesprochen robust gegen diese Einflüsse gezeigt“.

Neben der jährlichen Vorlage eines Rentenversicherungsberichts hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat einmal pro Wahlperiode einen ergänzenden Alterssicherungsbericht vorzulegen.

Der Alterssicherungsbericht 2024 gibt im Teil A einen umfassenden Überblick über Leistungen und Finanzierung aller ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme im Jahr 2023, d. h. der gesetzlichen Altersrente, der Beamtenversorgung, der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifbeschäftigten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, der Alterssicherung der Landwirte, der Künstlersozialversicherung, der Alterssicherung von Landtags- und Bundestagsabgeordneten sowie von Regierungsmitgliedern in Bund und Ländern, der zusätzlichen Alterssicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland. Im Teil B werden die einzelnen Quellen der Alterssicherung und das

³¹ Volltext siehe [BT-Drucksache 20/14085](#)

³² Volltext siehe [BT-Drucksache 20/14086](#)

Gesamteinkommen nicht status- oder berufsgruppenbezogen, sondern eher nach personenbezogenen Kriterien wie Alter, Geschlecht, Familienstand usw. betrachtet.

Im Teil C gibt es Ausführungen und Übersichten zur Gesamteinkommenssituation von Haushalten bzw. Bedarfsgemeinschaften – differenziert nach verschiedenen Indikatoren (z. B. nach Geschlecht, Familienstand, Wohnstatus, Erwerbsbiographie, Migrationshintergrund und Alterskohorten). Hier wird auch klargestellt, dass niedrige laufende Alterseinkommen nicht unbedingt Ausdruck von Bedürftigkeit sind, sondern „der Lebensunterhalt im Alter ... auch über Vermögensverzehr, zufließende Sachleistungen (z. B. im Rahmen eines Altenteils im landwirtschaftlichen Bereich) oder andere in der Befragung nicht erfasste Möglichkeiten bestritten werden (kann)“. Auffällig sei auch, dass Selbstständige oft niedrige Einkommen haben. Mit Wohngeld und Grundsicherung gemäß SGB XII (Sozialhilfe) gebe es Instrumente zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Leistungen der Grundsicherung bezogen Ende 2023 in den alten Ländern 3,9 Prozent der Bevölkerung im Rentenalter gegenüber 1,7 Prozent in den neuen Ländern.

Informationen im Teil D zur steuerlichen Förderung und Verbreitung betrieblicher und privater Altersvorsorge erfolgen insbesondere gegliedert nach Wirtschaftszweigen, Betriebsgrößen und Finanzierungsformen, für die so genannte „Riesterrente“ auch mit Blick auf die Einkommens- und Familiensituation und die gewährten Zulagen. Sowohl bei der betrieblichen Altersvorsorge als auch bei der „Riester“-Vorsorge zeigt sich, dass die nominalen Eigenbeiträge von Männern noch immer höher sind als die von Frauen und in den alten Ländern höher als in den neuen Ländern.

Teil E des Alterssicherungsberichts 2024 enthält Ausführungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus für „typische“ Gruppen Rentnerinnen und Rentner, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Dabei spielen Auswirkungen biografischer Aspekte wie z. B. Einkommenshöhe, Familienstand, Beschäftigungszeiten oder Kindererziehung eine Rolle. Auffällig ist, dass bei diesen „typischen“ Fallkonstellationen jeweils Leistungen aus einer Riester-Rente und einer weiteren privaten Rente in das Gesamtversorgungsniveau einfließen.

Im Jahresgutachten 2024 des Sozialbeirats wird zu beiden Berichten Stellung genommen. Der Beirat bewertet die Ergebnisse angesichts des vorzeitigen Endes der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages als „voraussichtlich in wesentlichen Teilen überholt“. Dies u. a., weil der Rentenversicherungsbericht 2024 auch Vorhaben berücksichtigt, die nicht mehr abgeschlossen werden, insbesondere das Rentenpaket II, die Kürzung des Bundeszuschusses sowie rentenbezogene Maßnahmen des Wachstumspakets. Vor diesem Hintergrund regt der Sozialbeirat u. a. mehr Transparenz über die Auswirkungen noch nicht beschlossener Rechtsänderungen bzw. Parallelberechnungen an. Er fordert, dass Bundesmittel nicht abhängig von der Haushaltslage des Bundes gewährt oder entzogen werden sollen. Zudem bewertet er kritisch, dass mit Maßnahmen der Wachstumsinitiative arbeitsmarktpolitische Ziele zulasten der Rentenversicherung verfolgt werden sollen. Bezogen auf das Gesamtversorgungsniveau vor Steuern, dass aus der Standardrente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren im Zugangsjahr und einer modellhaft zugrunde gelegten Riester-Rente gebildet wird, plädiert der Sozialbeirat für eine verbesserte und aussagefähigere Darstellung sowie die Berücksichtigung des so genannten Deckungsgrades.

Bezogen auf das Gesamteinkommen der Rentnerhaushalte weist der Sozialbeirat ungeachtet der allgemein günstigen Entwicklung sowohl auf geschlechterspezifische Unterschiede als auch auf Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern hin. Laut Kapitel C des Alterssicherungsberichts 2024 verfügten ältere Paare monatlich über ein durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen von 3.759 Euro, alleinstehende Männer von 2.213 Euro und alleinstehende Frauen von 1.858 Euro. In

den neuen Ländern waren zwar die Zahlbeträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der längeren Berufstätigkeit sowie der höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen höher als in den alten Ländern, aber die Gesamteinkommen niedriger. In den neuen Ländern gab es zudem keine nennenswerten Einkommensunterschiede zwischen alleinstehenden Männern und Frauen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Frühere Rentenversicherungsberichte beinhalteten auch ein Kapitel zur Ost-West-Angleichung der Rentenwerte. Dieser Prozess wurde mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 ab 01.07.2024 abgeschlossen. Informationen zur Angleichung der Renten, für die der nunmehr einheitliche Rentenwert lediglich ein Berechnungsfaktor für die individuellen Rentenansprüche ist, finden sich jedoch nach wie vor in Kapitel A. Die Berichte enthalten zudem an verschiedenen Stellen Vergleiche zwischen den alten und den neuen Ländern.

Konkretere Zahlen für Sachsen-Anhalt sind der Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion Die Linke im Landtag von Sachsen-Anhalt vom 01.11.2024 zu entnehmen, in die neben Daten des Statistischen Landesamtes auch Ergebnisse einer Sonderauswertung der Deutschen Rentenversicherung Bund eingeflossen sind. Diese Vorlage wurde gemeinsam mit einem Entschließungsantrag der o. g. Fraktion am 20.11.2024 im Landtag von Sachsen-Anhalt debattiert und dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur weiteren Beratung überwiesen.³³

Im Dezember 2024 lag auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu Stabilität und Nachhaltigkeit der Finanzierung der Sozialversicherung vor. In den Antworten zu den Fragen 30 bis 44 geht es dort um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und um die Alterssicherung der Landwirte. Erfragt wurde z. B. die Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse aber auch der Zahl Rentenbeziehender, der Einfluss der Migration auf Einnahmen, Ausgaben sowie Überschüsse und Defizite. Außerdem ging es um versicherungsfremde Leistungen und den Anteil rentenbezogener Ausgaben am Bundesinlandsprodukt im internationalen Vergleich.³⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der jeweils allein befasste *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlagen sind nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Dies bedeutet, dass bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Beschluss gelten, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage im Plenum stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

³³ Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalt in LT-Drucksache 8/4660; Entschließungsantrag der Fraktion Die Linke in LT-Drucksache 8/4802; LT-Plenarprotokoll 8/77 (dort TOP 5)

³⁴ Antwort der Bundesregierung in BT-Drucksache 20/14319